

der Gewalt) der Welfe seine Ansprüche vorbrachte und wie man diesen Ansprüchen entgegentrat. Anscheinend schweigen sich die Quellen jedoch über die in den Verhandlungen der Jahre 1144/45 bezüglich des Stader Erbes vertretenen Positionen aus. Sie berichten über Entscheidungen und Fakten, ohne die politischen Konzeptionen der verschiedenen Interessengruppen genügend zu erhellen⁷. Als Interessenvertreter erscheint neben dem Welfen beim Streit um das Erbe vor allem der Bremer Dompropst und Magdeburger Domkanoniker Hartwig, ein Bruder des letzten Stader Grafen Rudolf. Hinter ihm aber standen offensichtlich die Erzbischöfe von Bremen und von Magdeburg, und auch König Konrad III. scheint in den Verhandlungen aktiv gewesen zu sein. Das Interesse dieser und anderer Parteien spiegelt unzweifelhaft die Bedeutung, die die Entscheidung in der Erbschaftsfrage für die zukünftige Konstellation der Kräfte in Sachsen hatte⁸. Die zur Entscheidungsfindung vorgebrachte Argumentation darf daher besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Um sie soll es im folgenden vorrangig gehen.

Die Chance, die welfischen Herrschaftsrechte in Sachsen entscheidend zu erweitern, bot sich dem jungen Heinrich dem Löwen deshalb, weil in dem kurzen Zeitraum zwischen 1144 und 1152 mehrere mächtige sächsische Adelsgeschlechter im Mannesstamm ausstarben: die Northeimer und die Stader Grafen, die Grafen von Plötzkau und die Winzenburger⁹. In allem Fällen erwies sich die Frage nach den Erben als kompliziert, und in allen Fällen stellte Heinrich der Löwe Ansprüche¹⁰. Die wichtigste dieser

7) Vgl. Bernhards (wie Anm. 1) S. 393 ff.; zur Begründung der Ansprüche s. unten Anm. 18 ff.

8) Vgl. Claude (wie Anm. 3) S. 55 ff. und die in Anm. 1 genannten Arbeiten.

9) Zu den Stader Grafen vgl. Anm. 1; zu den Norheimern und ihren Erben, den Winzenburgern, vgl. Karl-Heinz Lange, Der Herrschaftsbereich der Grafen von Norheim 950–1144 (Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 24, 1969) S. 125 ff.; Karl Jordan, Das politische Kräftespiel an Oberweser und Leine um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Festschrift f. Hermann Heimpel 2 (Veröffentl. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 36, 2, 1972) S. 1048 ff.; zum Kompromiß des Jahres 1152, durch den auf dem Reichstag zu Würzburg auf Vermittlung Friedrich Barbarossas Albrecht der Bär den Plötzkauer, Heinrich der Löwe dagegen den Winzenburger Besitz erhielt, vgl. Henry Simonsfeld, Jbb. des deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd. 1 (1908) S. 128 f.; Patze (wie Anm. 1) S. 348 f.

10) Zur Vermehrung des welfischen Besitzes durch erfolgreich angemeldete Erbansprüche vgl. schon Lotte Hüttenbräuer, Das Erbe Heinrichs des Löwen (Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas von Niedersachsen 9, 1927) S. 1 f. und 58 f. Zur Anfangsphase Heinrichs und zum Ausgleich mit Friedrich Barbarossa, der auch für die Regelung der Erbansprüche von Bedeutung war, vgl. Odilo Engels, Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (I), DA 27 (1971) S. 399 ff.; Heinrich Appelt, Heinrich der Löwe und die Wahl Barbarossas, in: Festschrift f. Hermann Wiesflecker (1973) S. 39 ff.; Jordan (wie Anm. 1) S. 49 ff.